Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 814
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 02. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2021)

zum Thema:

Testcenter-Betrug – Keiner will die Verantwortung dafür tragen

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27814
vom 02. Juni 2021
über Testcenter-Betrug – Keiner will die Verantwortung dafür tragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Berichten des Tagesspiegels zufolge wurden nach einer Razzia am 01.06.2021 in Neukölln zwei private Teststationen wegen unsachgemäßem Testen und Verstößen gegen die Hygieneregeln durch den Amtsarzt geschlossen. Beide Teststationen befanden sich an der Sonnenallee.1 Laut Tagesspiegel sollen Anbieter von Corona-Tests mit einer „Kickback"-Methode Staat und die Steuerzahler betrügen.2

1. Aus welchen Gründen wurden am 01.06.2021 zwei private Teststationen geschlossen und was ist unter „unsachgemäßem Testen und Verstößen gegen die Hygieneregeln" zu verstehen? Um welche Testzentren ging es hierbei und wer waren die Betreiber? Seit wann wurden diese Testzentren betrieben und inwiefern geht es dabei auch um Unregelmäßigkeiten bei den Leistungsabrechnungen?

Zu 1.:

Es werden laufend Teststellen durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG), die Bezirke mit ihren Ordnungs- und Gesundheitsämtern, die Polizei und den Zoll in deren originären Zuständigkeiten kontrolliert und auch entweder vorübergehend oder dauerhaft geschlossen. Vor diesem Hintergrund ist nicht klar, auf welche Test-to-Go Stellen hier Bezug genommen wird. Sollte es sich um polizeiliche Ermittlungen handeln, wird aus grundsätzlichen Gründen zu laufenden Verfahren keine Stellung bezogen.

2. Gibt es (bis zum Berichtsdatum) weitere Testzentren, die geschlossen werden mussten? Sofern zutreffend, wie viele, welche Testzentren sind das und aus welchen Gründen musste dies erfolgen?

[1] https://www.tagesspiegel.de/berlin/kontrollen-in-vier-testzentren-neukoellner-amtsarzt-schliesst-zwei-schnelltestzentren-wegen-auflageverstoessen/27246800.html.
[2] https://plus.tagesspiegel.de/politik/ausgefeilte-betrugsmasche-bei-testzentren-abrechnungsbetrug-koennte-noch-groesser-sein-als-gedacht-154010.html.

Zu 2.:

An einer zentralen Erfassung aller – auch nur vorübergehend – geschlossenen Teststellen wird derzeit gearbeitet.

3. Sind dem Senat Fälle bekannt, die in Berlin „von Corona-Tests mit einer „Kickback“-Methode Staat und die Steuerzahler betrügen“? Bitte um nähere Erläuterungen.

Zu 3.:

Zu laufenden polizeilichen Ermittlungsverfahren wird keine Stellung bezogen.

4. Welche Angaben müssen Anbieter/Betreiber von privaten Testzentren gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin im Rahmen der Leistungsabrechnung machen?

Zu 4.:

Die Abrechnungsunterlagen sind wie folgt an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu übermitteln:

a) Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV
b) Sachkosten gemäß § 11 TestV als Sammelabrechnung mit der Maßgabe, dass maximal 6 Euro je PoC-Antigen- Test abgerechnet werden dürfen
c) weitere Leistungen gemäß § 12 TestV als Sammelabrechnung
d) Kosten für Testzentren gemäß § 13 TestV
e) Abrechnungen von Sachkosten gemäß § 11 TestV und weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 2 TestV durch nicht-ärztliche und nicht-zahnärztliche beauftragte Dritte
f) Abrechnungen von Sachkosten gemäß § 11 TestV und von weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 TestV durch Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV und Obdachlosenunterkünfte nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 TestV

5. Wer legt fest und wer wäre befugt festzulegen, welche Unterlagen und Angaben zur Abrechnung der Leistungen gegenüber der KV zu machen sind?

Zu 5.:

Die Unterlagen und Angaben zur Abrechnung sind in den Vorgaben aus der Testverordnung und den Umsetzungsvorgaben seitens der KBV geregelt.

6. Unter welchen Gesichtspunkten bestimmen die Zuständigen, welche Dokumentation zur Leistungsabrechnung erforderlich ist?

Zu 6.:

Die Vorgaben zur Dokumentation der Leistungsabrechnung sind in Testverordnung geregelt.

7. Wer ist für die Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der eingereichten Rechnungen zuständig und wer legt diese Zuständigkeit fest?

Zu 7.:

Die KV Berlin übernimmt entsprechend der Testverordnung die Auszahlung, nicht die sachlich-rechnerische Richtigstellung.

8. Wie wird festgestellt, wie viele Tests in einem Testzentrum wirklich durchgeführt wurden und inwiefern ist auch eine nachgelagerte Feststellung möglich?

Zu 8.:

Anhand der übermittelten Daten ist eine Überprüfung nicht möglich.

9. Der Staat bietet je Test maximal 18 Euro an Vergütung, sechs Euro für das Material und zwölf für die Testabnahme. Auch hier gäbe es Spielraum für Betrug. Sind Betrugsfälle in diesem Zusammenhang bekannt? Wer stellt sicher und wie wird sichergestellt, dass der angegebene und in Rechnung gestellte Einkaufspreis für das Testmaterial dem tatsächlichen Verkaufspreis entspricht? Welche Mechanismen stehen zur Verfügung, um auch hier einem Missbrauch entgegenzuwirken?

Zu 9.:

Die SenGPG und die KV stehen im Austausch mit dem LKA. Meldungen über Unregelmäßigkeiten bei Teststellen an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet.

10. In welcher Höhe belaufen sich die Gesamtkosten für die von den privaten Testanbietern erbrachten Leistungen seit Einführung der Bürgertests bis zum Berichtsdatum? In welcher Höhe belaufen sich die Kosten der bisher in Berlin erstatteten Leistungen von der KV bzw. vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) für die Durchführung von Bürgertests?

Zu 10.:

Bürgertestungen nach § 4a TestV sind seit dem 08.03.2021 möglich. Die Test-to-Go Stellen liefern Leistungshäufigkeiten und Sachkosten für PoC-Antigen-Tests dabei monatlich bei der KV Berlin an.

Die monatliche Auszahlung vonseiten der KV beträgt:

März 2021 (im April 2021): ca. 1,3 Mio. € (Abstriche)

April 2021 (im Mai 2021): ca. 25 Mio. € (16,8 Mio. € Abstriche, ca. 8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

Mai 2021 (Stand 07.06.2021, im Juni 2021; Mittelanforderung und Auszahlung stehen noch aus): ca. 65 Mio. € (48,8 Mio. € Abstriche, ca. 15,8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

11. Ist der Senat der Auffassung, dass der rasante Anstieg der Anzahl der Testzentren in Berlin erforderlich war bzw. ist? (Laut Tagesspiegel gab es Ende Mai 1383 Teststationen, ihre Zahl steigt weiterhin, wöchentlich um mehr als 150.[3]) Warum?

Zu 11.:

Das „Bürgertesten“ war zum Ende der 2. Welle epidemiologisch notwendig. Der negative Testnachweis ist zudem eine wesentliche Grundvoraussetzung für Öffnungsschritte. Aktuell liegt der Schwerpunkt der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in der Konsolidierung des bestehenden Testangebotes und der Überprüfung der Test-to-Go Stellen. Deshalb liegt die Priorität aktuell nicht bei der Zertifizierung zusätzlicher Teststellen.

12. Wie beurteilt der Senat die Erforderlichkeit der Anzahl/Menge der durchgeführten bzw. durchzuführenden Bürgertests bezogen auf die Entwicklungen des infektionsepidemiologischen Geschehens? Sieht sich der Senat hierzu in der Verantwortung, steuernd einzugreifen? Falls ja, inwiefern?

Zu 12.:

Das Hauptaugenmerk liegt nicht auf einer Obergrenze an Test-to-Go Stellen, sondern auf ordnungsgemäß durchgeführten Tests. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Anzahl Testangebote deutlich unter 1600 sinken wird – neben dem zunehmenden Kontrolldruck auch den weitgehenden Öffnungsangeboten ohne Testpflicht geschuldet.

13. Welche Aufgaben obliegen den Gesundheitsämtern in Verbindung mit den zu errichtenden bzw. den errichteten privaten Teststationen und inwieweit kommen sie diesen nach? Sind die Gesundheitsämter personell und finanziell dazu in der Lage?

Zu 13.:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat in Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern der Bezirke und der Polizei ein Beschwerdemanagement mit einem Verfahren aufgesetzt, das anlassbezogene Kontrollen in den behördlich – originären Zuständigkeiten vorsieht.

14. Wie wird die Einhaltung der Hygiene-Vorschriften festgestellt? Wie oft gab es bisher diesbezüglich Kontrollprüfungen? Bitte Angaben separat nach Kalenderwochen, betroffenen Testzentren und/oder Bezirken sowie Ergebnissen, sofern es zu Bemängelungen kam.

Zu 14.:

Im Zuge unseres Beschwerdemanagements werden verschiedenste Auffälligkeiten an die Adresse TesttoGo-Beschwerde@sengpg.berlin.de gemeldet. Geht eine solche Beschwerde bei dieser Adresse ein, werden die Teststellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kontrolliert.

15. Wie wird die Eignung des eingesetzten Personals festgestellt und inwiefern wird der Einsatz von qualifiziertem Personal fortlaufend sichergestellt?

[3] https://www.tagesspiegel.de/berlin/immens-hohe-abrechnungen-und-kaum-kontrollen-teststationen-in-berlin-melden-fuenf-millionen-schnelltests/27240818.html.

Zu 15.:

Die Schulung der Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung der Betreibenden der Test-to-Go Stellen. Die Senatsverwaltung bietet eine eigene Schulung auf der Seite https://testen-lernen.de/#schulung. Die Online-Schulung auf unserer Seite beinhaltet Lernfilme und interaktive Quiz-Bausteine zum Thema Schnelltest-Durchführung. Des Weiteren gibt es ausreichend Schulungsangebote von mehreren privaten Anbietenden. Der entsprechende Fachkundenachweis muss dann dem Antrag auf Zertifizierung beigelegt werden. Bei allen, in den Test-to-Go Stellen angewendeten Tests, handelt es sich um In-Vitro-Diagnostika und damit um Medizinprodukte, die in Deutschland dem Medizinproduktegesetz (MPG) und bei der Durchführung und Anwendung in einer Test-to-Go Stelle der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) unterliegen. Die Betreibenden der Testzentren und der Test-to-Go Stellen müssen als Medizinproduktebetreiber die gesetzlichen Pflichten aus dem Bereich des Medizinprodukterecht einhalten. Im Detail ergeben sich diese Pflichten unter anderem aus §§ 4 und 9 MPBetreibV. Dazu gehört, dass spezifische Anforderungen an die Qualitätssicherung (QS) eingehalten werden müssen, wie z.B. Anforderungen an die Fachkunde des durchführenden Testpersonals und die Anforderungen an Inhalt und Ausmaß der vorzunehmenden Testdokumentation.

16. Unter welchen Voraussetzungen finden Kontrollen der Gesundheitsämter vor Ort statt – finden diese stichprobenartig oder anlassbezogen statt? Wie oft kam es bisher zu anlassbezogenen und wie oft zu stichprobenartigen Kontrollen? Bitte Angaben pro KW, Bezirk und seit Einführung der Bürgertest separat aufschlüsseln.

Zu 16.:

Eine Überprüfung aller Teststellen gemäß Aktenlage wird derzeit in Berlin bereits durchgeführt. Darüber hinaus gibt es anlassbezogene Überprüfungen vor Ort und gemeinsame Kontrollen mit bezirklichen Behörden, wie Ordnungsämtern, Gesundheitsämtern, LKA und Zoll, wie beispielsweise in Neukölln und Charlottenburg-Wilmersdorf.

17. Inwiefern sieht sich der Senat in der politischen Verantwortung dafür zu sorgen, dass mit den Geldern der Steuerzahler nicht missbräuchlich umgegangen wird? Wie stellt es sich dar, dass der Senat seine Verantwortung wahrnimmt?

Zu 17.:

Die Verantwortung für die wirtschaftliche Ressourcennutzung liegt bei den Betreibenden der Test-to-Go Stationen selbst, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs. Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Teststellen werden nach den Maßgaben von § 13 Absatz 2 bis 6 TestV erstattet.

Darüber hinaus werden nachgelagerte Kontrollen der Leistungsabrechnungen im Zusammenspiel Berliner KV, LKA und Gesundheitsverwaltung durchgeführt.

18. Wie und wann wurde bisher steuernd hingewirkt, um Leistungsmissbrauch in Verbindung mit den Abrechnungen der Bürgertests zu verhindern?

Zu 18.:

Die Zuständigkeit für die Abrechnungen liegt allein bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung wird geprüft und sichergestellt, dass die Erstattungsbeträge für im Rahmen der Bürgertestungen eingesetzte PoC-Antigen-Tests die Maximalbeträge für die Erstattung nach TestV nicht überschreiten.

Die Teststellen(-betreiber) haben die nach TestV i. V. m. den geltenden KBV-Vorgaben zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags-und Leistungsdokumentationen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Berlin, den 18. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung